

1) Die Vertheilung der für die Schreiberei bestimmten Schriftstücke besorgt der Bureau-Vorsteher, oder mit Genehmigung des Abtheilungs-Dirigenten, ein anderer Bureaubeamter.

Mundirektions- Büreau-Vertheilung	1.	Name des Schreibers.
	2.	
	3.	
	4.	

2) Die Vertheilung erfolgt für jeden einzelnen Schreiber nach dem anliegenden, von dem Bureau-Vorsteher zu führenden Verzeichnisse täglich Vormittags, so zeitig, daß selbst in dem Falle, wenn keine Reste des vorigen Tags vorhanden sein sollten, mit Beginn der Ganzeistunden auch die Thätigkeit der Ganzeisten und Schreiber beginnen kann. Die Zurückerlieferung der mundirekten Schriftstücke erfolgt bei denjenigen, die als schleunig bezeichnet sind, gleich nach erfolgtem Mundiren, bei anderen im Laufe des Tages so zeitig, daß die Munda noch abgefertigt werden können. Die letzte Ablieferung geschieht am Abend, beim Schluß der Ganzeistunden.

3) Um die Arbeit jedes Ganzeisten und Schreibers beurtheilen zu können, ist jedes Schreibstück, bevor dasselbe zur Schreiberei gegeben wird oder auch bei der Zurückerlieferung nach  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{2}$  und ganzen Bogen zu taxiren.

Hierbei ist so zu verfahren, daß die Bestimmung zu Grunde gelegt wird, daß wenigstens 24 Zeilen auf der Seite, und wenigstens 12 Silben in der Zeile geschrieben werden.

Bei der Berechnung gelten 1 bis 12 Zeilen als  $\frac{1}{2}$ , 13 bis 24 Zeilen als  $\frac{3}{4}$ , 25 bis 36 Zeilen als  $\frac{1}{2}$ , 37 bis 48 Zeilen als  $\frac{3}{4}$ , 49 bis 60 Zeilen als  $\frac{1}{2}$ , 61 bis 72 Zeilen als  $\frac{3}{4}$ , 73 bis 84 Zeilen als  $\frac{1}{2}$  und endlich 85 bis 96 Zeilen als ein ganzer Bogen.

Die Taxe wird von dem vertheilenden Beamten in das Verzeichniß eingetragen.

4) Am Sonnabend jeder Woche hat der Bureau-Vorsteher nach Beendigung der Ganzeistunden das Verzeichniß abzuschließen und dem Abtheilungs-Dirigenten zur Einsicht zuzustellen.

Am Ende jeder vierten Woche sind die von den Abtheilungs-Dirigenten eingesehenen Verzeichnisse dem Vorstände des Gesamt-Ministeriums vorzulegen.

5) Der Ganzei-Director hat die Pflicht, die in den einzelnen Ganzeien zu führenden Verzeichnisse von Zeit zu Zeit einzusehen, um sich insbesondere von der Richtigkeit der Taxation Ueberzeugung zu verschaffen.